

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenbrünzow“ der Gemeinde Hohenmocker

Artenschutzfachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologe Norbert Warmbier

Avifauna
Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 31.10.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlagen	7
4.1. Untersuchungsraum	7
4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.3. Erfassungsdaten Avifauna	7
4.4. Erfassungsdaten Reptilien und Amphibien.....	8
4.5. Potenzialanalyse Fledermäuse	8
5. Vorhabenbeschreibung.....	8
6. Relevanzprüfung.....	9
6.1. Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	11
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	11
6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.11. Übersicht Relevanzprüfung.....	12
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1. Avifauna	15
7.1.1. Brutvögel	15
7.1.2. Nahrungsgäste	18
7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8. Zusammenfassung	20
9. Quellen	23
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	25
11. Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	26
11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling.....	26
11.2. Anhang 2.2 - Grauammer	27
11.3. Anhang 2.3 – besonders geschützte Baumbrüter	29
11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Gebüschbrüter	31
11.5. Anhang 2.6 – besonders geschützte Bodenbrüter	32
11.6. Anhang 2.7 – besonders geschützte Nischenbrüter	34
12. Anhang 3 – Fotoanhang	36
13. Anlage 1 – Kartierbericht	45

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© Geobasis-DE/M-V 2023)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023)	6
Abb. 3: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V)	9
Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (© Geobasis-DE/M-V)	10
Abb. 5: Brutvögel (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V)	16
Abb. 6: Lage des Ökokontos (© LAIV – MV 2024)	22
Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kartiertermine Avifauna (Quelle: N. Warmbier)	8
Tabelle 2: Kartiertermine Reptilien/Amphibien (Quelle: N. Warmbier)	8
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 4: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten	15
Tabelle 5: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter	16
Tabelle 6: Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter	17
Tabelle 7: Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter	17
Tabelle 8: Festgestellte besonders geschützte Nischenbrüter	17
Tabelle 9: Festgestellte Nahrungsgäste	18

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Hohenmocker beabsichtigt, mit Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Hohenbrünzow“, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 1,7 ha. Ziel ist die Erzeugung regenerativer Energie zur Einspeisung in das öffentliche Netz.

Es ist zu prüfen, ob sich das Vorhaben auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© Geobasis-DE/M-V 2023)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art.5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG- „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG- „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

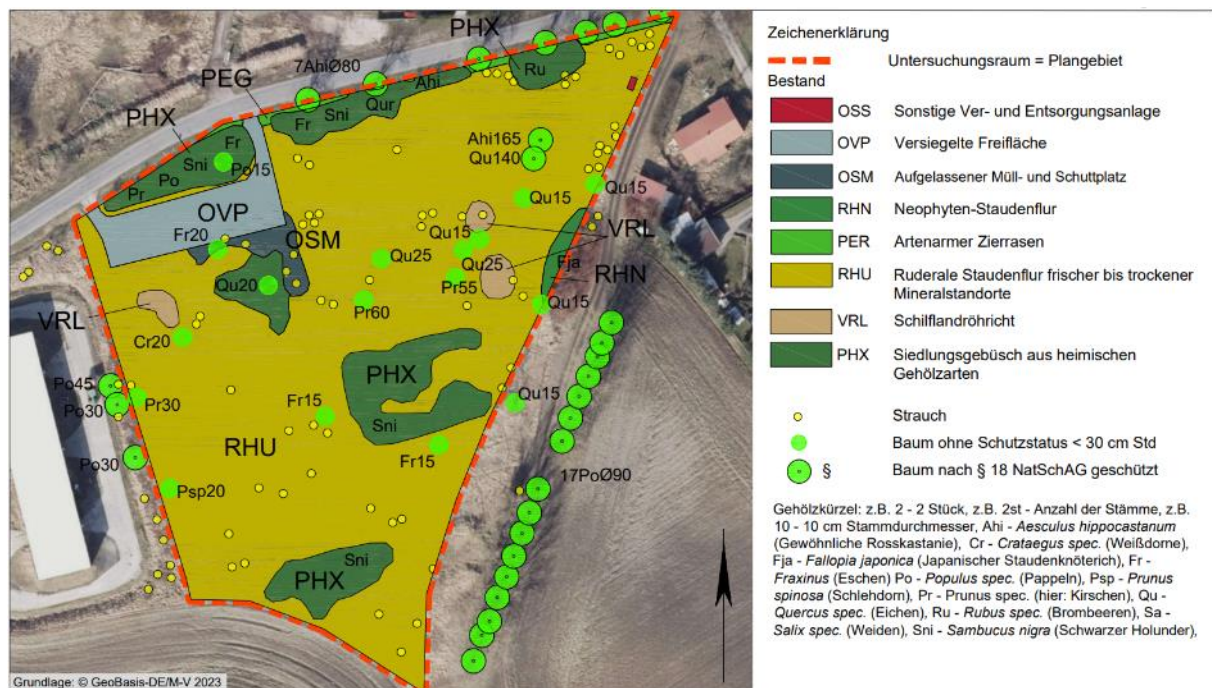
Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das etwa 1,7 ha große Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Hohenbrünzow, unmittelbar südlich der Kreisstraße MSE 58, etwa 12 km südöstlich von Demmin, auf einer Brachfläche. Die Vorhabenfläche wird im Norden durch die Kreisstraße MSE 58, im Osten durch einen Feldweg mit Pappelreihen und anschließender Ackerfläche, nordöstlich durch Gehöfte, im Süden durch Ackerfläche und eine von Nord nach Süd verlaufende Baumreihe sowie im Westen von einer landwirtschaftlichen Lagerhalle begrenzt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich etwa 12 m östlich. Etwa 1,5 km nordwestlich befinden sich 12 Windenergieanlagen. Die Planfläche ist durch die ehemalige Nutzung als Landwirtschaftsstandort zu DDR-Zeiten anthropogen vorbelastet. Der Rückbau der Anlage erfolge gemäß DOP Historie zwischen 1990 und 2003. Das Gelände ist frei zugänglich. Der Großteil der Planfläche ist aufgrund des starken Bewuchses und wegen seinem Brachecharakter nicht für Erholungszwecke geeignet. Die versiegelte Freifläche wurde bzw. wird vermutlich als temporäres Lager für Kalk genutzt, da sich Reste von Kalk am Boden befanden (Bild 14, Luftbild Google

Maps). Es ist wahrscheinlich, dass auf dem als Müll- und Schuttplatz kartierten Bereich gegenwärtig Schutt abgelagert wird, da sich noch nicht überwachsener Schutt auf der Fläche befindet. Das Plangebiet ist aufgrund der Lage an der Kreisstraße sowie der umliegenden intensiven Landwirtschaft durch Immissionen vorbelastet. Es besteht keine Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V 2023)



Die Vegetation wurde im Rahmen einer Biotopkartierung entsprechend „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ erhoben. Der aktuelle Zustand der Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 28.10.2022 folgendermaßen dar: Etwa 75 Prozent der Vorhabenfläche besteht aus Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU). Die Staudenflur setzt sich vorwiegend aus Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Brennnessel (*Urtica*), Kratzdistel (*Cirsium*), vornehmlich Süßgräsern (Poaceae) sowie vereinzelt Moosen und Röhricht zusammen. Im Westen und Osten befinden sich Inseln aus Schilfländröhricht (VRL), welche aufgrund der Größe von < 100 m² nicht als geschütztes Biotop gelten. Auf der Fläche wachsen Einzelbäume (zwei davon mit > 100 cm Stammdurchmesser), Sträucher und junge Bäume (< 15 cm Ø, ebenfalls mit Strauchsymbol gekennzeichnet) sowie Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX). Die Siedlungsgebüsch im Süden bestehen aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Die nördlich gelegenen Gebüsch setzen sich aus Jungwuchs der Arten und Gattungen Eiche (*Quercus*), Esche (*Fraxinus*), Pappel (*Populus*), *Prunus*, Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) sowie Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) zusammen. Straßenbegleitend entlang der Kastanienbaumreihe kommt ein Grünstreifen Artenarmer Zierrasen (PER) vor. Im Nordwesten hat eine an den Randflächen

überwachsene Versiegelte Freifläche (OVP) aus Betonplatten bestand. Auf dieser Fläche wurde bzw. wird vermutlich Kalk zu landwirtschaftlichen Zwecken zwischengelagert. Anschließend befindet sich ein Aufgelassener Müll- und Schuttplatz. Der Großteil dieser Fläche ist bewachsen mit den Arten der Staudenflur und Sträuchern. An der östlichen Grenze wächst ein Teil einer Neophyten-Staudenflur (RHN) bestehend aus Japanischem Staudenknöterich in das Plangebiet hinein. Im Nordosten befindet sich eine Transformatoren-Kompaktstation (OSS)

Laut Kartenportal Umwelt M-V befindet sich das Vorhaben im Bereich von „Tieflehm- Fahl-erde/ Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, eben bis wellig“. Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Gemäß DOP Historie des LUNG und TK25 um 1980 wurde zwischen 1953 und 1980 auf dem Großteil des Plangebietes eine landwirtschaftliche Anlage mit mehreren Gebäuden errichtet.

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Standgewässer liegt etwa 150 m östlich des Vorhabens. Das Grundwasser steht mit > 10 m flurfern an. Der Grundwasserleiter ist bedeckt. Es besteht hoher Schutz. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2144_ 07 „Ganschendorf“ befindet sich etwa 1,8 km westlich des Plangebietes (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Plangebiet für alle Erfassungen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände gegen diese Abgrenzung erhoben.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Ornithologe Norbert Warmbier von März bis Juni 2022 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 28.10.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (Linfos M-V).

4.3. Erfassungsdaten Avifauna

Es erfolgten 8 Begehungen zur Brutvogelfauna im Jahr 2023 durch den Ornithologen Norbert Warmbier. Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes untersucht. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut

erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, Nistmaterial- und Futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wurde das Revier abgegrenzt. Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Tabelle 1: Kartiertermine Avifauna (Quelle: N. Warmbier)

Begehung Nr.	Datum	Zeit
1.	27.03.2023	Tag
2.	12.04.2023	Tag
3.	12.04.2023	Nacht
4.	27.04.2023	Tag
5.	07.05.2023	Tag
6.	15.05.2023	Tag
7.	12.06.2023	Tag
8.	12.06.2023	Nacht

4.4. Erfassungsdaten Reptilien und Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangebiet. Im Zuge der Kartierungen wurden die Flächen bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesehen.

Tabelle 2: Kartiertermine Reptilien/Amphibien (Quelle: N. Warmbier)

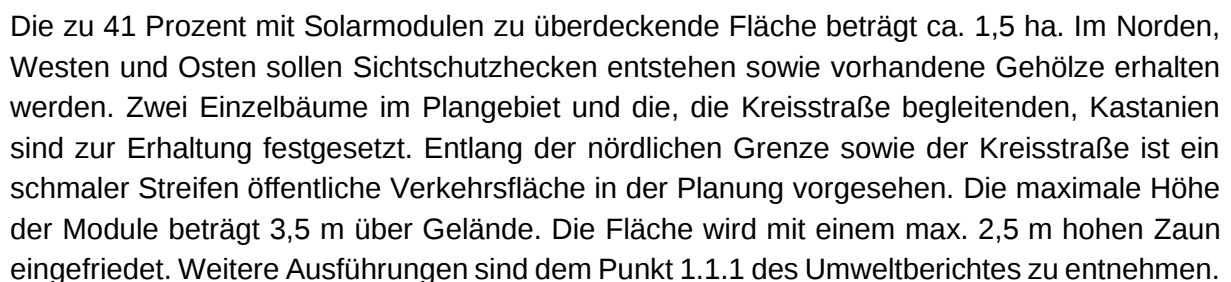
Begehung Nr.	Datum
1.	27.03.2023
2.	12.04.2023
3.	27.04.2023
4.	07.05.2023
5.	15.05.2023

4.5. Potenzialanalyse Fledermäuse

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurde im Rahmen der Begehung eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Bäume bezüglich Quartierspotenzial und auf eine Funktion als Leitlinie durchgeführt. Die Bäume wurden mittels Feldstecher auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten und Astabbrüchen untersucht. Dies erfolgte als Schätzung, da nicht alle Bäume vollumfänglich einsehbar und die Tiefe der erkannten Strukturen nicht feststellbar waren. Weiterhin erfolgte eine Einschätzung der Gehölze und des Plangebietes als Jagdhabitat.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Abb. 3: Konfliktplan (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V)



6.1. Definition prüfrelevanter Arten

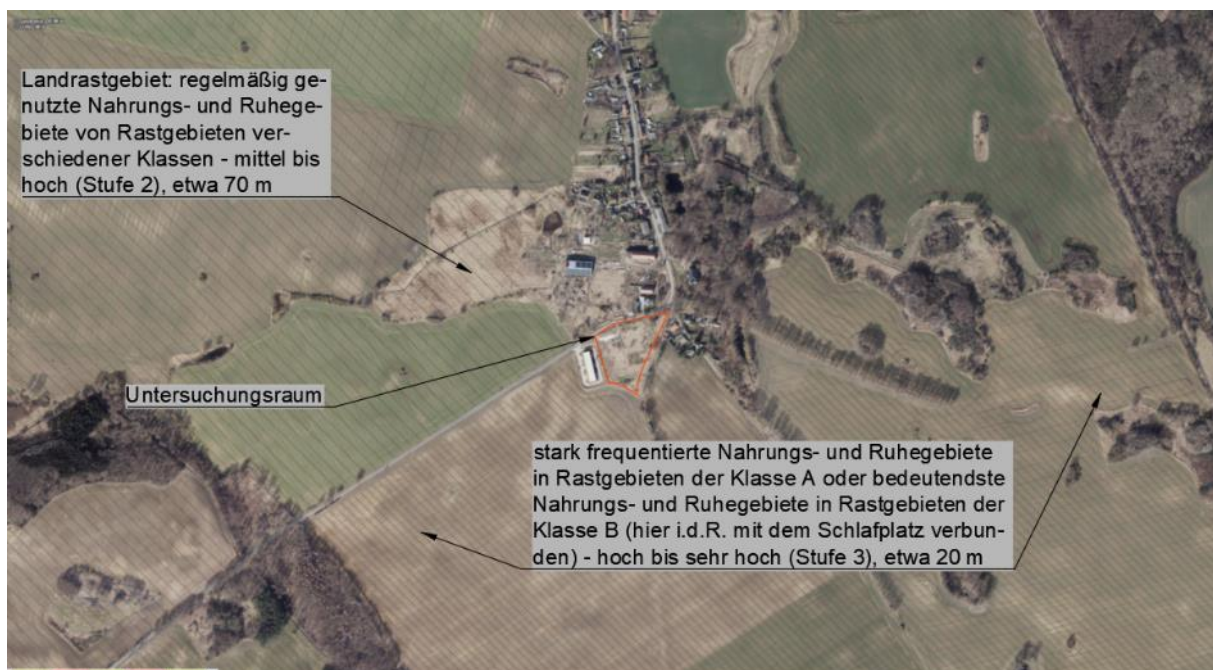


6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Messtischblattquadranten (MTBQ) 2144-4 sind folgende Arten verzeichnet: im Jahr 2014 zwei besetzte Horste des Weißstorches (*Ciconia ciconia*), im Jahr 2008 neun besetzte Brutplätze des Kranichs (*Grus grus*) sowie acht Beobachtungen der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) von 1994 bis 2016. Keine der vorgenannten Arten wurden während der Erfassungen auf der Fläche festgestellt. Gemäß der Internetseite <https://www.weissstorcherausstellung.de/karte.php> gibt es in Hohenbrünzow einen seit Jahren unbesetzten Weißstorchhorst. Die Fläche wäre aufgrund der hochgewachsenen Staudenflur für die Schreitvogelart nicht nutzbar.

Das Plangebiet befindet sich etwa 20 m von Rastgebieten der Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) sowie etwa 70 m von Rastgebieten der Stufe 2 (mittel bis hoch) entfernt (Abb. 4). Das Plangebiet selbst liegt nicht im Rastgebiet und wäre aufgrund der Staudenflur auch nicht als solches geeignet. Die Prüfung der Greif- und Großvogelarten sowie der Rast- und Zugvogelarten endet hiermit.

Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (© Geobasis-DE/M-V)



Der Untersuchungsraum mit Gehölzen und Ruderalflächen bietet Brut- und Nahrungshabitate für Baum-, Gebüsch-, Nischen- und Bodenbrüter.

Die Brutplatzfunktion des Plangebietes wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages besprochen.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Die zwei dickstämmigen Bäume ($\varnothing > 100$ cm) im Nordosten weisen Höhlen und Astabbrüche auf. Die Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt. Die restlichen Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes bieten nach augenscheinlicher Untersuchung kein Quartierspotenzial. Nach

Beseitigung der Staudenflur entsteht extensives Grünland und somit kein Verlust des potenziellen Nahrungshabitates für Fledermäuse. Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine streng geschützten Reptilienarten nachgewiesen. Im Bericht wird bemerkt, dass das Plangebiet zum Revier von Hermelin (*Mustela erminea*) und Mauswiesel (*Mustela nivalis*) gehört. Das Vorkommen der Raubtiere könnte neben lehmigem Boden eine Ursache für die geringen Reptiliennachweise, trotz geeigneter Strukturen wie besonnener Schutthaufen, sein. Es liegt keine Betroffenheit streng geschützter Arten vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Individuen in Landlebensräumen bzw. auf Wanderung festgestellt werden. Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Das nächstgelegene liegt in etwa 150 m Entfernung. Die Durchgängigkeit für Amphibien wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Im entsprechenden MTBQ wurden keine Fischotteraktivitäten verzeichnet. Nächstgelegene Biberburgen befinden sich mindestens 4 km entfernt. Von einem Durchqueren des Plangebietes durch die Arten Fischotter und Biber, wird aufgrund der Entfernungen zu geeigneten Lebensräumen sowie aufgrund fehlender Vernetzung mit Gewässerlebensräumen nicht ausgegangen. Eine Betroffenheit liegt nicht vor, Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit bewohnt dickstämmige Laubbäume mit Höhlen. Die Höhlen müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können entsprechend ausgestattet sein. Im Plangebiet sind solche Strukturen potenziell in den von der Planung nicht betroffenen Bäumen in den Erhaltungsfestsetzungen vorhanden. Gewässer als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Geeignete Futterpflanzen sowie bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Es besteht keine Betroffenheit. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Geeignete Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Wasserspeicher	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera bienis)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel		
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölz- und nischenbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet: ● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten insgesamt 13 Brutvogelarten (15 Brutpaare), darunter Baum-, Boden-, Gebüsch- und Nischenbrüter, gemäß Abb. 5 und Tabellen 4 bis 8 festgestellt werden. Die laut Roter Liste Deutschlands gefährdeten oder streng geschützten Arten der Tabelle 4 werden im Anhang 2.1 und 2.2 in Formblättern einzeln besprochen. Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 5 bis 8 (Baum-, Gebüsch-, Boden- und Nischenbrüter) werden ebenfalls in Formblättern behandelt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.3 bis 2.7.

Tabelle 4: Festgestellte gefährdete und streng geschützte Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling 1 BP	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1/V3/V4

Grauammer 1 BP	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1/V2
----------------	--------------------------	-----	----	---	---	-------	----------------	-------

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 5: Brutvögel (Grundlage: © Geobasis-DE/M-V)



Tabelle 5: Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BARTSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1/V3/V4/M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1/V4/M1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1/V3/V4/M1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1/V4/M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1/V3/V4/M1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	V1/V3/V4/M1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1/V3/V4/M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1/V2/M1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1/V2/M1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	V1/V3/M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Festgestellte besonders geschützte Nischenbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1/V3/V4/CEF1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste

Tabelle 9: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	keine
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	keine
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	keine
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	keine
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*/*			Ba, K	[1, 3]/1	W, O, I	keine

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.7** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebietes wird nach Genehmigung der Planung Baugeschehen unterworfen sein. Es werden Gehölze beseitigt. Das Gelände wird beräumt und eingeebnet. Gehölze im Bereich der Anpflanzungs- sowie Erhaltungsfestsetzungen bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, sind Gehölze zu erhalten und dürfen Fällungen und Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt bzw. müssen die Arten von der Fläche vergrämt werden. Die visuellen und akustischen Reize führen nicht zur Tötung von Individuen außerhalb des Baugeschehens.

Maßnahme gem. V1, V4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant – keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag bei PVA

Betriebsbedingt: nicht relevant – wegen geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in dem betreffenden Messtischblattquadranten 2144-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und deren Entwicklungsformen einerseits durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, andererseits durch Verlassen der Gelege durch die Altvögel aufgrund Beunruhigung wird durch eine Bauzeitenregelung, durch Vergrämnungsmaßnahmen und Erhaltungsfestsetzungen begegnet. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der Sichtschutzhecken und durch regelmäßige Mahd geschaffen. Die Kastanie und Eiche im Nordosten bleiben als Biotop erhalten. Nach Bauende stehen Bodenbrütern und Nahrungsgästen die Modulzwischenflächen und die Sichtschutzhecken als Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung.

Maßnahme gem. V1, V2, V3, V4, M1, CEF 1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Auf ca. 1,5 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 41 % und maximalen Höhen von 2,5 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär (bei Bodenflächen) und dauerhaft (bei Gehölzen) Bruthabitate sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Bauarbeiten verloren gehende Habitate werden ersetzt (Anpflanzungsfestsetzungen, Ersatznistkästen, externe Maßnahme). Das entstehende extensive Grünland steht nach Bauende als Brutplatz für Bodenbrüter zur Verfügung.

Maßnahme gem. V3, CEF 1 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Fortpflanzungsstätten werden anlagebedingt nicht reduziert.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung beseitigt keine Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Vogelarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind eventuelle Strauchbeseitigungen, Gehölzrückschnitte sowie die Baufeldfreimachung (u.a. die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-,Fundament- und Baueinrichtungsflächen) zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu realisieren. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Vergrämuungsmaßnahmen umzusetzen.
- V2 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.März.bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.
- V3 Innerhalb der Anpflanzfestsetzungen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und im 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es werden folgende Pflanzen empfohlen: Heister der Arten

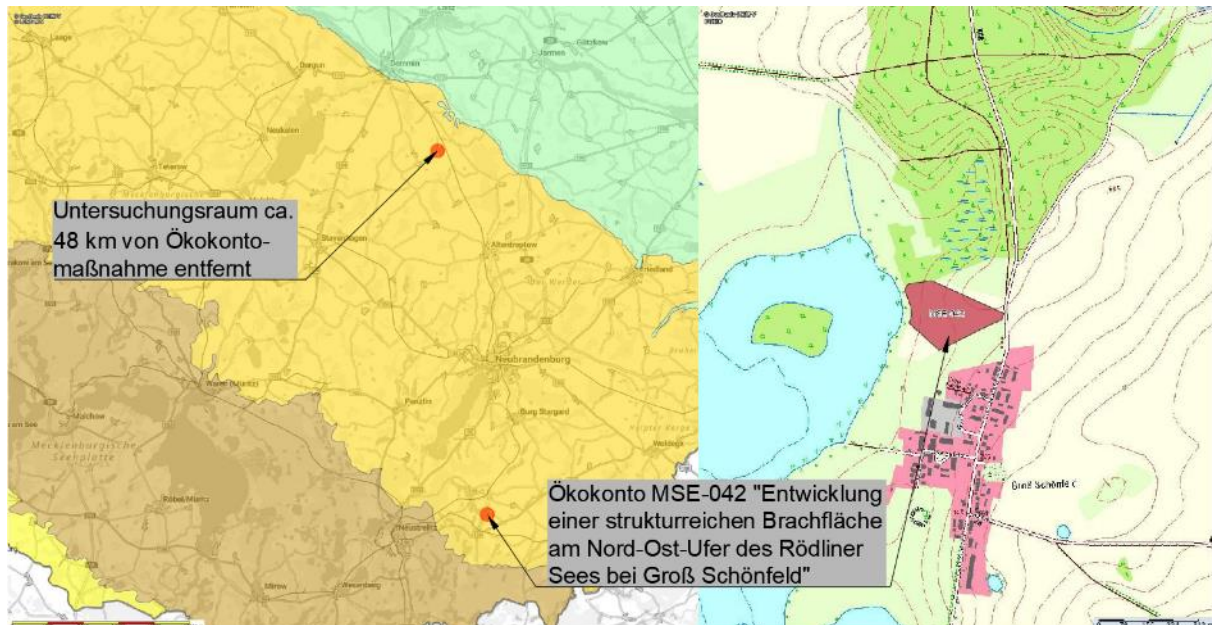
- Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der PV- Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird. Mittig der östlichen Plangebietsgrenze ist, innerhalb der Anpflanzungsfestsetzung anstelle von Sträuchern, ein etwa 40m langer und 3 m breiter Saum lückig mit Schilfröhrich zu bepflanzen. Die Lücken sind mit einer Mischung aus Brennnesseln, Doldenblütlern, Beifuß, Mädessüß, Rainfarn und hohen Gräsern zu schließen.
- V4 Die Bereiche mit Erhaltungsfestsetzungen sind zu erhalten. Gehölzausfall ist zu gleichwertig ersetzen.
 - V5 Eine Bewachung der Anlage durch Hund ist zu unterlassen.
 - V6 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.
 - V7 Zäune sind mit mind. 5 cm Bodenfreiheit zu errichten.
 - V8 Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 15.02. bis 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. GGf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Vorhabens zu verbringen (z.B. Gutspark Hohenbrünzow).
 - V9 Bei einer Installation von Beleuchtung sind Leuchtmittel mit möglichst wenig Blauanteilen zu verwenden. Empfohlen werden warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.
 - V10 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen Strukturen zu erhalten und extensives Grünland zu entwickeln. Hierfür ist die Fläche einmal pro Jahr ab dem 01. 09 unter Beseitigung des Mahdgutes mit Balkenmähern und einer Schnitthöhe von mind. 10 cm zu mähen. Alternativ ist Schafbeweidung möglich.

Die folgenden Kompensations- und CEF - Maßnahmenmaßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

- M1 Der Eingriff wird mit dem Kauf von 17.898 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen-Seenplatte“ kompensiert. Es werden Kompensationsflächenäquivalente des ca. 48 km nördlich gelegenen Ökokontos MSE-042 „Entwicklung einer strukturreichen Brachfläche am Nord-Ost-Ufer des Rödliner Sees bei Groß Schönfeld“ erworben werden. Ansprechpartner ist: NaturGrund e. V. - Verein für naturnahe Landschaftsentwicklung, Tel. 0170 2401455 / 039826 249982, E-Mail: post@naturgrund-ev.de. Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoV) M-V hat der Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungs- oder

Genehmigungsbehörde mit den Planunterlagen die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen.

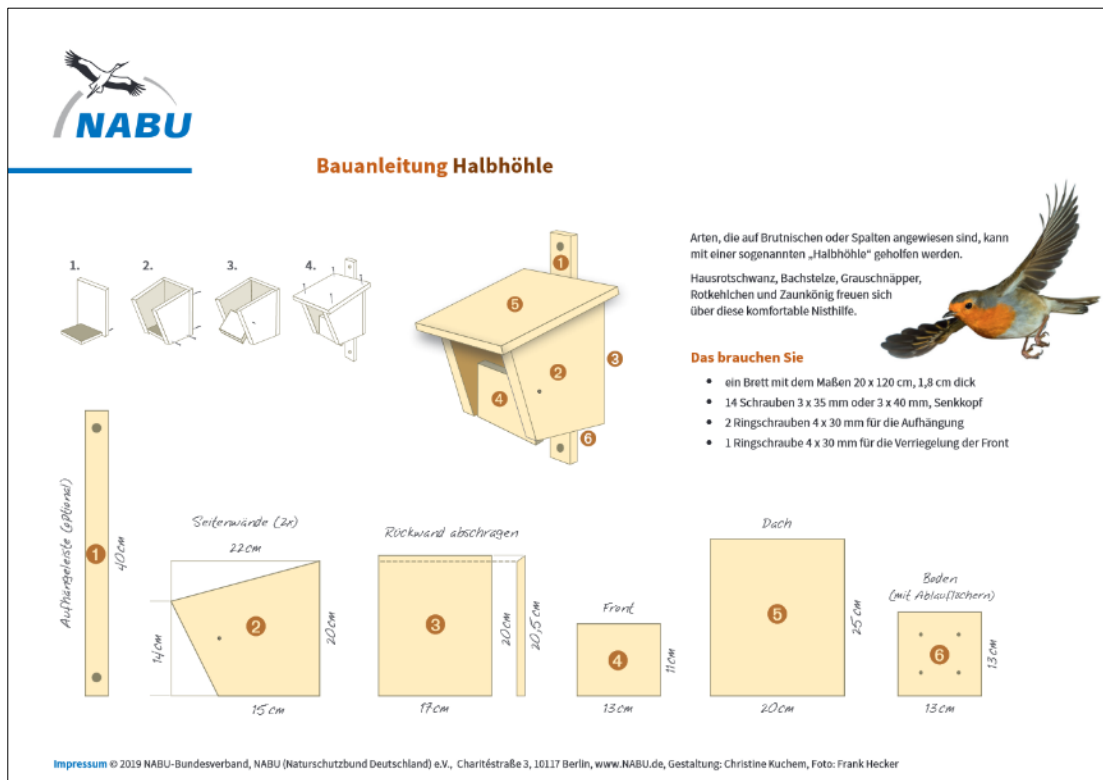
Abb. 6: Lage des Ökokontos (© LAIV – MV 2024)



CEF – Maßnahmen

CEF 1 Für den Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Zaunkönig) sind vor Baubeginn Ersatzquartiere an Bäumen innerhalb des Plangebietes zu installieren. Die Bäume und Quartiere sind dauerhaft zu erhalten. Lieferung und Anbringung von: 2 Nistkästen mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des AFB. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pase-walk.de) alternativ Fa. Schwegler oder vergleichbare Anbieter.

Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



9. QUELLEN

- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.
- BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010).
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für

- den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Heinz Henker und Christian Berg (Hrsg.). Weissdorn-Verlag, Jena.
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, dass zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena, Stuttgart.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010.
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016.
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V.
- PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND M., HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Online. URL: https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf (Stand: 30.06.2023).
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg-Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. (Hrsg.). Greifswald.
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin.
- ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen“.

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling		<i>Carduelis cannabina</i>
Schutzstatus		
RL MV: V RL D: 3	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).		
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar im Schlehdorn im Westen des Plangebietes <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2144-4 8-20 BP		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1 Bauzeitenregelung - V3 Sichtschutzhecke - V4 Erhaltung Gehölze		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Gehölze beseitigt und einige erhalten. Fällungen erfolgen im Winter. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Art ist in Gehölzen im Westen an der Baugrenze festgestellt worden, hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichtet ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Gehölze bleiben erhalten. Ersatzhabitate werden im Bereich der Anpflanzungsfestsetzungen durch Anlage einer Sichtschuthecke geschaffen. Die Maßnahmen sind geeignet die vom Bluthänfling genutzten Flächen zu ersetzen. Die stabile lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Gehölze und damit auch Bruthabitate werden entfernt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch Neupflanzungen wieder hergestellt. Diese Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 - Grauammer**Grauammer*****Miliaria calandra*****Schutzstatus**

RL MV: V
RL D: 3

- ☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- ☒ streng geschützte Art
- ☒ MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in gehölzfreien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994).

Vorkommen in M-V: 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP; Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BP in der Staudenflur im Westen des Plangebietes

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2144-4 0 BP.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung, Vergrämung
- V2 Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen außerhalb der Brutzeit

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Bauelfeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Grauammer ist mit 1 Brutpaar festgestellt worden, der Standort liegt im Bereich der Modulflächen. Die Art hat keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichtet ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Von den 1,7 ha des Plangebietes werden ca. 1,5 ha mit Modulen überbaut. Potenzielle Ersatzhabitate werden durch Mahd der mindestens 3 m breiten Modulrand- und Zwischenflächen außerhalb der Brutzeit geschaffen. Begründung Maßnahmen Grauammer: Gemäß Monitorings in den Solarparks Finow II und III (Brandenburg) durch die leguan gmbh, konnten im Zwischenstand von 2016 zwischen 10 und 20 Brutpaare der Grauammer festgestellt werden. Die Solarparks wurden im Jahr 2011 errichtet. Die Zahl der Brutpaare hat sich im Vergleich zu Kartierungen aus dem Jahr 2006 erhöht (PESCHEL et al. 2019: 30 f.). Aus diesem Grund wird für das festgestellte Brutpaar der Grauammer neben V2 keine zusätzliche Maßnahme erforderlich Die Modulflächen sind geeignet das von der Grauammer genutzte Revier zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das geplante Extensivgrünland ist geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – besonders geschützte Baumbrüter

besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz)

Schutzstatus

**RL MV:
RL D:**

- ☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester der oben aufgeführten Arten, sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend

Gefährdungsursachen:

Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen
- ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BP Amsel in Anpflanzungsfestsetzung im Westen, 1 BP Ringeltaube in Kirsche im Nordosten, 1 BP Rotkehlchen in zur Erhaltung festgesetzten Altbäumen, Stieglitz 1 BP in Kirsche im Zentrum

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadranten 2144-4 Amsel 401-1.000 BP, Ringeltaube 21-50 BP, Rotkehlchen 21-50 BP, Stieglitz 8-20 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V3 Sichtschutzhecke
- V4 Erhaltung von Gehölzen
- M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut und Gehölze gefällt. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen werden mit Modulen überbaut. Die Reviere von Ringeltaube und Stieglitz liegen im Bereich der Modulflächen, die übrigen Reviere bleiben in den Anpflanzungs- sowie Erhaltungsfestsetzungen erhalten. Die anpassungsfähigen und störungstoleranten Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Ersatzhabitate werden im Bereich der Anpflanzungsfestsetzungen durch Anlage von Sichtschutzhecken sowie außerhalb des Plangebietes geschaffen. Die Flächen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Gebüschbrüter

besonders geschützte Gebüschbrüter (Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke)

Schutzstatus

RL MV:
RL D:



Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Nester aller oben aufgeführten Arten sind nach §44 BNatSchG als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.

Vorkommen in M-V:

Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen:

Habitatverlust durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen



potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: je 1 BP Dorngrasmücke und Klappergrasmücke im Siedlungsgebüsch des östlichen Zentrums, 1 BP Heckenbraunelle in Sträuchern im Nordosten

Lokale Population nach Vökler, 2014: Messtischblattquadrant 2144-4 Dorngrasmücke 21-50 BP; Heckenbraunelle 21-50 BP; Klappergrasmücke 151-400 BP, Sumpfrohrsänger 151-400 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V3 Anpflanzung Sichtschutzhecke
- V4 Erhaltung von Gehölzen
- M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der

Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Bauaufreimungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten be-
ginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So be-
steht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1
BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-
rungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen
Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Die Revierflä-
chen liegen im Bereich der Modulflächen und werden überbaut. Die anpassungsfähigen und störungstoleranten
Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu.
Ersatzhabitate werden im Bereich der Anpflanzungsfestsetzung durch Anlage einer Sichtschutzhecke und au-
ßerhalb des Plangebietes geschaffen. Die Maßnahmen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu erset-
zen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2
BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu
vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im
räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten
im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1)
Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45
Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.6 – besonders geschützte Bodenbrüter

besonders geschützte Bodenbrüter (Fitis, Goldammer, Sumpfrohrsänger)

Schutzstatus

RL MV: RL D:	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Bodenbrüter kommen in Bereichen der Ackerflächen und Randstrukturen vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei den Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> Der Brutbestand der beiden Arten weist nach Bestandschätzung 2009 einen Rückgang von 50 % auf (in Vorpommern hat Fitis zunehmenden Trend). Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf sind nicht gefährdet. Ob die Schätzungen realistisch sind bleibt unsicher (Vökler 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> - Verlust von Grünlandflächen, insbesondere extensiv genutzten Weidelandes - Intensivierung und Monotonisierung in der landwirtschaftlichen Nutzung	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 BP Fitis im Süden nahe des Siedlungsgebüsches, 1 BP Goldammer südlich des Schuttplatzes, 1 BP Sumpfrohrsänger im Röhricht im Osten sowie 1 BP Sumpfrohrsänger im Bereich des östlichen Siedlungsgebüsches <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Messtischblattquadrant 2144-4 Fitis 8-20 BP, Goldammer 151-400 BP, Sumpfrohrsänger 151-400 BP	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1Bauzeitenregelung - V2 Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen außerhalb der Brutzeit - V3 Anpflanzung Schilf und Stauden - M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Lebensräume überbaut. Baufeldfreimachungen erfolgen im Winter. Bauarbeiten beginnen ab 01.03. und werden kontinuierlich fortgesetzt. Ansiedlungswillige Individuen werden vergrämt. So besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Revierflächen liegen im Bereich der Modulflächen und werden überbaut. Die Arten haben keine Bindung an ehemalige Brutplätze und errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu. Potenzielle Ersatzhabitate werden im Bereich der Modulrand- und Zwischenflächen durch regelmäßige Mahd geschaffen. Ersatzhabitate für den Sumpfrohrsänger werden im Bereich der Anpflanzungsfestsetzung durch Anlage eines Schilf- und Staudensaumes geschaffen.	

Die Maßnahmen sind geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die geplanten Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.7 – besonders geschützte Nischenbrüter

besonders geschützte Nischenbrüter (Zaunkönig)

Schutzstatus

**RL MV:
RL D:**

- ☐ Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Art beansprucht die Vorhabenfläche als Revier und begibt sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähiger Kulturfolger beansprucht sie kleine Reviere und weist geringe Fluchtdistanzen auf. Sie ist in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für die Art ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der gesetzliche Schutz erlischt nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V:

Die Art weist hohe Bestandsdichten auf und ist nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen
- ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BP in der Kastanie im Nordosten sowie 1 BP zwischen Schuttplatz und Siedlungsgebüsch

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1 Bauzeitenregelung
- V3 Anpflanzung Sichtschutzhecke
- V4 Erhaltung Gehölze
- CEF1 Ersatznistkasten

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. So entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen werden bei Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Eine Revierfläche wird mit Modulen überbaut. Extensivgrünland wird entwickelt. Die anpassungsfähige und störungstolerante Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ersatzhabitate werden durch Anbringung von Nistkästen innerhalb des Plangebietes geschaffen. Die Maßnahme ist geeignet, die verloren gehenden Habitate zu ersetzen. Die lokale Population wird nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die geplanten und vorhandenen Strukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG



Bild 01 Blick Richtung NO, MSE 58, Plangebietsbeginn etwa bei Einfahrt links im Bild



Bild 02 Blick Richtung SO, Lagerhalle westlich des Vorhabens, Plangebiet im Hintergrund



Bild 03 Blick Richtung NW, südliche Grenze des Plangebietes, RHU



Bild 04 Südliche Grenze, RHU und Sträucher, Pappelreihe außerhalb des Plangebietes



Bild 05 PHX im Süden des Plangebietes



Bild 06 Zentrum des Plangebietes, RHU, Gehölze, rechts im Hintergrund VRL



Bild 07 VRL und Gehölze, im Hintergrund geschützte Kastanie und Eiche



Bild 08 Brombeergebüsch im NO des Plangebietes



Bild 09 Trafostation im NO, All



Bild 10 PHX und PER entlang der Kreisstraße



Bild 11 OVP und OSM



Bild 12 Blick von OVP Richtung O, RHU und Sträucher



Bild 13 OSM mit altem bewachsenen sowie „frischerem“ Schutt, PHX im Hintergrund



Bild 14 OVP von SW, PHX im Hintergrund



Bild 15 W des Plangebietes, VRL links im Bild



Bild 16 zu erhaltende Altbäume mit Strukturen

13. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT

Naturschutzbund Deutschland
Regionalleiter
Ehrenamtlicher Naturschutzwart beim
Landkreis V-G untere Naturschutzbehörde
Ehrenamtlicher Mitarbeiter Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

18.06.2023

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

KUNHART
Freiraumplanung

Auftrag 18.10.22

Umweltbelange für einen B-Plan „Freiflächen – PVA“
auf ehemaligen LPG-Gelände in Hohenbrünzow ca. 1,9 ha

Reptilien

27. März 23, 12. April 23, 27. April, 7. Mai 23, 15. Mai 23

5 x schlaufenförmige Begehungen an Strukturen.

Waldeidechse *Zootoca vivipara*

Nur einmal am 27.04.23 1 Exemplar, weitere Beobachtungen fehlen.
Im Revier leben das Große Wiesel und das Mauswiesel, die solche Reptilien schlagen.

Amphibien

5 x schlaufenförmige Begehungen an Strukturen.

27. März 23, 12. April, 27. April, 7. Mai, 15. Mai 23

Ein relativ trockenes Gebiet, wo keine Amphibien nachgewiesen wurden.

Avifauna 8 Begehungen (6x tags, 2 x nachts)

27. März 2023, 12. April auch nachts, 27. April, 7. Mai.23, 15. Mai 23,
12. Juni 23 auch nachts

1. Mäusebussard *Buteo buteo*

Nahrungsgast

Nur am 27. März 1 kreisendes Exemplar auf Nahrungssuche über Kontrollfläche (KoFlä).

2. Ringeltaube *Columba palumbus*

Brutvogel

1 Brutpaar

3. Nebelkrähe *Corvus corone cornix*

Nahrungsgast

Nur am 27. April 1 Exemplar Nahrungsgast KoFlä.

4. Kohlmeise *Parus major*

Nahrungsgast

27. März 2 Exemplare

5. Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*

Brutvogel

2 Brutpaare

6. Rotkehlchen *Erithacus rubecula*

Brutvogel

1 Brutpaar

- 3 -

7. Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*

Brutvogel

2 Brutpaare in dicht verwachsenem Gesträuch.

8. Dorngrasmücke *Sylvia communis*

Brutvogel

1 Brutpaar in dieser Gesträuchfläche.

9. Zaungrasmücke *Sylvia curruca*

Brutvogel

1 Brutpaar Gesträuchfläche

10. Fitislaubsänger *Phylloscopus trochilus*

Brutvogel

1 Brutpaar

11. Heckenbraunelle *Prunella modularis*

Brutvogel

1 Brutpaar

- 4 -

12. Stieglitz *Carduelis carduelis*

Brutvogel

1 Brutpaar

13. Bluthänfling *Acanthis cannabina*

Brutvogel

1 Brutpaar

14. Grauammer *Emberiza calandra*

Brutvogel

1 Brutpaar

15. Goldammer *Emberiza citrinella*

Brutvogel

1 Brutpaar

16. Feldsperling *Passer montanus*

Nahrungsgast

27. März 8 Exemplare auf Nahrungssuche

17. Wacholderdrossel *Turdus pilaris*

Durchzügler und Nahrungsgast

27. März 14 Exemplare auf Nahrungssuche

- 5 -

18. Amsel *Turdus merula*

Brutvogel

1 Brutpaar

Zusammenfassung

Amphibien und Reptilien haben keine Bedeutung im Revier.
Aus der Sicht der erstellten Avifauna 2023 mit 18 Vogelarten,
wobei 13 Brutvogelarten
5 Durchzügler- / Rastgästearten sind
auf ehemaligem LPG-Gelände auf der Freifläche –für PVA möglich.

Norbert Warmbier